

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
08.2007	1 - 4	6033.13

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
25.01.2007

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

201041.0551-WFK

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (EISA M-SA)

Vom 24. Januar 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002 (GVBl. S. 864, ber. 2003 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006 (GVBl. S. 706) und der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SA) (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 7; www.fh-nuernberg.de) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Soziale Arbeit setzt neben den Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SA) den Nachweis der besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung (Feststellungsverfahren) soll der Bewerber nachweisen, dass er die für den Masterstudiengang Soziale Arbeit erforderliche besondere Eignung besitzt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) ¹Das Feststellungsverfahren wird von der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Soziale Arbeit jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. ²Im Bedarfsfall kann die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zu dem Feststellungsverfahren sind mit dem von der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule herausgegebenen Formblatt zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester. ³Findet ein Auswahlverfahren auch für das Wintersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Juni des jeweiligen Jahres. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis über die Schulbildung (amtlich beglaubigte Kopie),
 - b) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopie),
 - c) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit (amtlich beglaubigte Kopien); die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sind besonders zu erläutern,
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - e) eine Begründung für die Wahl des Masterstudienganges Soziale Arbeit an der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg,
 - f) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch (soweit Deutsch nicht Muttersprache ist) (amtlich beglaubigte Kopien).

²Liegen die Unterlagen nach Buchstabe b) zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vollständig vor, ist ein amtlich beglaubigter Nachweis der Studienleistungen beizubringen, die nach § 5 für das Feststellungsverfahren relevant sind. ³Für die nach § 5 relevanten Studienleistungen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden konnten, sind Nachweise bis spätestens 20. Februar (Bewerbung zum Sommersemester) bzw. 10. August (Bewerbung zum Wintersemester) nachzureichen.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Das Feststellungsverfahren wird von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Soziale Arbeit durchgeführt.
- (2) Die Prüfungskommission kann im Rahmen des Feststellungsverfahrens erforderliche weitere Prüfer bestellen.

§ 4

Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen rechtzeitig, vollständig und formgerecht vorliegen und die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Soziale Arbeit erfüllt sind.
- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen und gegebenenfalls einem Auswahlgespräch nach § 5 Absatz 3.
- (2) ¹Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) wenn die Abschlussnote des berechtigenden Hochschulstudiums bzw. die Durchschnittsnote aller zur Beurteilung heranzuziehender Grundlagenfächer gemäß Buchstabe b) nicht schlechter als 2,0 ist
 - b) soweit die Abschlussnote des berechtigenden Hochschulstudiums noch nicht vorliegt, werden zur Auswertung die Prüfungsnoten, die der Bewerber im berechtigenden Hochschulstudium in den Grundlagenfächern erzielt hat, herangezogen. Als Grundlagenfächer gelten alle Fächer bzw. Module mit Ausnahme von allgemein- und fachbezogenen Wahlpflichtfächern und der Abschlussarbeit. Nicht bewertet werden Prüfungsleistungen aus den Grundlagenfächern Kultur, Ästhetik und Bewegung (KÄB) bzw. Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten (BMG), die an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg erbracht worden sind und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Fächern anderer Hochschulen.
 - c) der Nachweis entsprechender Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen, mindestens gleichwertigen Studium an einer ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission²Zusätzlich muss das Gesamtbild der bisherigen Leistungen und Qualifikationen des Bewerbers erwarten lassen, dass die Studienziele des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ erreicht werden.
- (3) ¹Im Zweifelsfall kann mit dem Bewerber ein Gespräch geführt werden. ²Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Gleichwertigkeit von in anderen Ländern erzielten Prüfungsleistungen zu Zweifeln Anlass gibt.

§ 6

Niederschrift

¹Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer, die Namen der Bewerber, die Auswahlkriterien, gegebenenfalls die Themen des Auswahlgespräches, dessen Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Prüfern zu unterschreiben.

§ 7

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist den Bewerbern spätestens drei Wochen vor Studienbeginn bekannt zu gegeben.

§ 8

Geltungsdauer, Wiederholung

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung gilt nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin.
- (2) Bewerber, die den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsbereich

- (1) ¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber, die nach dem Wintersemester 2006/07 das Masterstudium Soziale Arbeit aufnehmen.

- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 13; www.fh-nuernberg.de) in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 19. Dezember 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 24. Januar 2007.

Nürnberg, 24. Januar 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 8, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 25. Januar 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.